- 69. 1. Ist im Versänmnisversahren bei einer gemäß § 254 BPO. erhobenen Rlage zunächst ein Teilversänmnisurteil über den Auspruch auf Rechnungslegung usw. zu erlassen? Umfang der Rechtsktraft eines Urteils, durch welches das Bestehen eines Schabensersanspruchs sessgeseleult wird. Ist im späteren Rechtsstreit über den Betrag des Anspruchs die Einrede der Verjährung zulässig?
- 2. Ift für die rechtlichen Beziehungen zwischen den in berschiedenen Staaten auf denselben Gegenstand erteilten Patenten das Territorialitätsprinzip maßgebend? Berletungsausprüche des Juhabers der Patente gegen den Hersteller in einem und den Bennter in einem anderen Staate. Aurechnung des vom Hersteller geleisteten Ersates?

BBD. §§ 254, 256, 322, 304.

Pais. §§ 35, 4. BSB. § 249.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 4. April 1914 i. S. Fabbrica di Automoboli J. (Bekl.) w. D. Wotoren-Gesellschaft (Rl.). Rep. I. 3/14.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bajelbft.

Die Klägerin ist Inhaberin bes beutschen Patentes Nr. 122766. das eine Rühlvorrichtung für Kraftwagenmotoren betrifft. Auf den= selben Gegenstand ist ihr ein schweizerisches Batent exteilt worden. Diefes wurde von bem Fabrikanten M. ju G. in ber Schweiz burch bie Herstellung einer großen Rahl ber geschützten Rühler verlett. Hierfür hat M. der Klägerin auf Grund rechtsträftiger Verurteilung durch das zuständige schweizerische Gericht Schadensersan geleiftet. Einen Teil der von M. hergestellten Rühler erwarb die Bellagte und baute die Rühler in Kraftwagen ein, die sie im Deutschen Reiche in Berkehr brachte. Die Rlägerin erhob beshalb in einem Borprozesse gegen die Beklagte Rlage mit dem Antrage, ihr bas Inverkehrbringen ber M.'ichen Rubler im Deutschen Reiche zu untersagen, bie Rechnungslegung aufzugeben und sie zum Schabensersate zu verurteilen, bessen Betrag nach ber Rechnungslegung angegeben werben sollte. Diesem Antrag ist burch das rechtsträftige Verfäumnisurteil vom 22. November 1910 in vollem Umfange entsprochen worben. Im jehigen Rechtsftreite hat die Klägerin gegen die Beklagte auf Bahlung der ziffermäßig angegebenen Entichabigung Rlage erhoben. Die Bellagte hat Rlagabweisung beantragt und eingewendet, daß ber Anspruch in Ansehung berjenigen Rühler, die früher als brei Jahre vor Erhebung ber Rlage bes Vorprozesses in bas Deutsche Reich eingeführt worden feien, verjährt fei und im übrigen die Rlagerin auf ihre Schabenserfapforberung benjenigen Betrag anrechnen muffe, ben fie mit Bezug auf dieselben Rühler bereits von bem Fabritanien M. erhalten habe.

Das Landgericht erachtete diese Einreben für begründet. Auf die Berufung der Rlägerin aber verurteilte das Rammergericht die Beklagte nach dem Rlagantrage. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Grunben:

"In erster Reihe rügt die Revision, daß das Berusungsgericht bei Berwerfung ber Berjährungseinrede die §§ 304, 256, 322 BBD.

verlett, insbesondere die Grenzen der Rechtskraft eines Urteils verkannt habe. Diese Rüge ist zwar insofern begründet, als das Berusungsgericht zu Unrecht annimmt, daß das im Borprozeß eralassen, bemnächst rechtskräftig gewordene Bersäumnisurteil vom 22. November 1910 in seinen Wirkungen einem nach § 304 BBD. erlassen Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs gleichzustellen sei. Zur Aushebung des angesochtenen Urteils kann indes die Rüge nicht führen, da die Einrede der Verjährung sich aus anderen Gründen als hinfällig erweist.

Im Vorprozesse der Parteien hatte die Klägerin geltend gemacht. bag die Beklagte eine größere Angahl von Rraftfahrzeugen, beren Rühler in bas klägerische Patent 122766 eingriffen, im Gebiete bes Deutschen Reichs gewerbsmäßig in Bertehr gebracht hatte. Dit ber am 5. Oftober 1910 jugeftellten Rlage hatte beshalb bie Rlägerin beantragt, die Beklagte zur Unterlassung weiterer Batentverletzungen. jur Rechnungslegung über bie von ihr im Deutschen Reiche gewerbsmäßig in Bertehr gebrachten, feilgehaltenen ober gebrauchten Rraft= fahrzeuge mit ben bezeichneten Rühlern und jum Erfate besienigen Schabens zu verurteilen, ber ber Rlägerin aus bem Inverfehrbringen. Reilhalten ober Gebrauchen jener Rühler entstanden ift und "beffen Sohe nach ber Rechnungslegung genauer angegeben werben foll". Aus diefer Fassung des Antrags geht hervor, daß die Rlägerin im Borprozesse den durch § 254 BBD. besonders geregelten Weg zur Durchführung ihrer Ansprüche einschlagen wollte, indem fie mit ber Rlage auf Rechnungslegung die Rlage auf Herausgabe des Geschuldeten verband, sich aber die bestimmte Angabe bes als Schabeneerfat zu zahlenden Betrags bis zum Empfange ber Rechnung vor-Bei einer berartigen Gestaltung ber Rlage ift, wie bas Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat (Entsch bes MG.'s in Rivilf. Bb. 58 S. 59, Bb. 61 S. 405; Warneyer Rechtfpr. 1908 Rr. 676), zunächst durch Teilurteil über die Berpflichtung bes Beklaaten zur Rechnungslegung zu entscheiben und erft, nachdem biefes Teilurteil, nötigenfalls im Wege ber Zwangsvollftredung, jur Ausführung gebracht worden ist, über ben Anspruch auf bie nunmehr bestimmt anzugebende Leiftung zu verhandeln und zu erkennen.

Dieser Grundsat ist auch im Versaumnisverfahren anzuwenden. Läßt sich der Beklagte im Verhandlungstermine nicht vertreten, so

ift bas Berfaumnisurieil junachst auf die Entscheidung über bie Rechnungslegung zu beschränken, also nur ein Teilverfaumnisurteil ju erlaffen; erft nach beffen Ausführung ift fpater bas Berfahren über ben zu leiftenden Schadenserfat forizusegen. Dies hat bas Landgericht im Vorprozesse nicht beachtet, sondern sogleich durch Schluß- und Berfaumnisurteil die Beklagte in vollem Umfange nach dem Klagantrage verurteilt. Da bieses Urteil die formelle Rechtsfraft beschritten hat, so entsteht bei Prüfung seiner materiellen Wirkung die Frage, in welche Art der nach der Livilprozefiordnung julaffigen Urteile es einzureihen ift. Maggebend ift bierfür allein ber rechtliche Charafter ber Entscheibung, wie er sich aus bem Inhalte ber Berurteilung ergibt (Entich. bes RG.'s in Bivili. Bb. 54 G. 342). Berücksichtigt man nun, daß die Klägerin bei Nachweis eines recht= lichen Interesses an alsbalbiger Feststellung bes Rechtsverhältnisses bon vornherein neben ber Berfolgung bes Rechnungslegungsanfpruchs gemäß § 256 ABD. auf Feststellung ber Schabensersatpflicht als folder hatte flagen konnen (Warneber 1909 Dr. 43, 1911 Dr. 179. 1912 Mr. 281) und daß in diesem Falle ber Feststellungsausspruch abgesehen bom Borbehalte ber späteren genaueren Angabe - ben gleichen Inhalt, wie die Urteilsformel bes vorerwähnten Berfäumnisurteils in ihrem bier intereffierenden Teile, gehabt haben wurde, fo erscheint es unbebentlich, die durch das Berfaumnisurteil getroffene Entscheidung über ben Schabensersatanspruch als eine unter § 256 ABD. fallende Feststellung ber Schabensersappflicht ber Beklagten hinsichtlich ber materiellen Wirfung ber Rechtsfraft untersteht das auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses lautende Urteil ebenso, wie jedes andere Endurteil, ber Borfchrift bes § 322 RBD., wonach fich die Rechtstraft eines Urteils so weit erftreckt, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anfpruch entschieden worden ift. Demgemäß wird durch ein rechtstraftiges Feststellungsurteil bas zwischen ben Barteien streitige Rechtsverhältnis unabänderlich so weit festgestellt, als es den unmittelbaren Gegenstand ber Entscheidung bilbet. In biesem Umfange ift es weiteren Ginwendungen ber Parteien entzogen und auch vom Richter bei späteren Entscheidungen ohne weitere Brufung ber Richtigkeit als makgebend hinzunehmen (Entsch. bes RG.'s in Zivils. Bb. 29 S. 346; Warneger 1909 Nr. 43). Bu ben hiernach ungulässigen

Einwendungen gehört auch die Einrede der Verjährung (Entsch. des RG.'s in Ziviss. Bb. 66 S. 11), so daß der Verpflichtete des Rechtes, wegen Ablaufs der Verjährungsfrist gemäß § 222 BGB. die Leistung zu verweigern, verluftig geht.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so steht infolge der Rechtstraft des Versäumnisurteils vom 22. November 1910 zwischen den Parteien unabänderlich sest, daß die Beklagte der Klägerin denjenigen Schaden zu ersehen hat, den sie ihr durch das gewerdsmäßige Inverkehrbringen, Feilhalten oder Gebrauchen der obenerwähnten Kraftsahrzeuge innerhalb des Deutschen Reichs zugesügt hat. Wenn sie tropdem im jedigen Rechtsstreite geltend macht, daß sie einen Teil des Schadens wegen Versährung nicht zu ersehen brauche, so setzt sie sich in unmittelbaren Widerspruch zu der rechtseträftigen und für die Parteien maßgebenden Entscheidung des Vorprozesses, durch die Schadensersahpslicht in vollem Umfange sestzgestellt worden ist. Mit der Einrede der Versährung kann daher die Beklagte im jezigen Rechtsstreite nicht gehört werden.

Unbegründet ist auch das weitere Vorbringen ber Revision, daß das Berufungsgericht auf den von der Beklagten zu leistenden Schabensersagbetrag Diejenige Summe hatte anrechnen muffen, ben die Rlägerin mit Bezug auf ebendieselben Rübler von dem Nabritanten M. zu G. erhalten hat. In tatfächlicher Sinficht fteht nach bem Berufungeurteile fest, daß die Rlägerin auf ben Rühler, ber ben Gegenstand bes beutschen Batentes 122766 bilbet, auch ein schweizeriiches Batent erwirkt und wegen Berletzung biefes Batentes ben Fabrikanten M. in Anspruch genommen hat, ber an sie auf Grund eines rechtsfraftigen Urteils bes ichweizerischen Bundesgerichts zu Laufanne vom 13./27. November 1909 eine Entschädigungssumme von 300000 Fris. nebst Binfen gezahlt bat. Weft fteht ferner, bag bie Beklagte die Rühler, die in die nach Deutschland gelieferten Rraftfahrzeuge eingebaut worden find, von Mt. bezogen hat und daß bie Rühler zu benjenigen gehört haben, burch beren Herstellung M. bas schweizerische Batent der Klägerin verletzt und auf die sich der von M. der Rlägerin geleiftete Schabenserfat bezogen bat. Rudficht auf biefe Tatfachen hat die Bellagte im jetigen Rechtsstreite verlangt, daß auf den von ihr der Rlägerin wegen Verletzung bes deutschen Rublerpatentes zu leistenden Schadensersat ein entsprechender Teil des von Wt. bereits für Berletung des schweizerischen Patentes gezahlten Entschädigungsbetrags angerechnet werde. Dieses Verlangen hat das Berusungsgericht für unbegründet erklärt, indem es ausgesührt hat, daß die Klägerin nach dem das Patentrecht beherrschenden Territorialitätsprinzip durch den Eingriff des M. in ihr schweizerisches Patent und durch den Eingriff der Beklagten in ihr deutsches Patent und durch den Eingriff der Beklagten in ihr deutsches Patent zwei selbständige Schäden erlitten habe, mithin von jedem Verletzer gesondert Schadensersah fordern könne. Hierdurch erlange die Klägerin auch keine ungerechtfertigte Bereicherung, da sowohl M., wenn er mit Genehmigung der Klägerin die Rühler in der Schweiz hätte herstellen wollen, als auch die Beklagte, wenn sie die Genehmigung der Klägerin zur Verwendung der M. schen Kühler an den nach dem Deutschen Reiche zu liefernden Kraftsahrzeugen nachgesucht hätte, der Klägerin eine besondere Lizenzegebühr hätte zahlen müssen.

Diese Ausführungen find rechtlich nicht zu beanftanden. Rutreffend legt bas Berufungsgericht bei ber Prufung bes inneren Busammenhanges ber bon Mt. und von ber Beflagten begangenen Batentverletzungen besonderes Gewicht auf das für die Umgrenzung des subjektiven Batentrechts maßgebende Territorialitätspringip. Das aus ber Erteilung eines Patentes entspringenbe subjettive Recht außert feine Wirkungen nur innerhalb bes Gebiets bes Staates, bessen zuständige Behörde das Batent bewilligt hat. Soviel patent= erteilende Staaten es gibt, ebensoviele subjektive Batentrechte konnen auf eine und biefelbe Erfindung verliehen werben. Rebes biefer Patentrechte steht in seinem örtlichen Geltungsbereich unabhängig bon ben anderen ba; feine Wirtfamteit wird von bem Schickfale. bas bie anderen Patente auf ben gleichen Gegenstand trifft, nicht berührt. Unerheblich ift es für ben Wirkungsbereich ber einzelnen Patente, ob sie fämtlich einer und berfelben Berfon zustehen ober verschiedene Bersonen daran als Inhaber beteiligt find. bei Bersoneneinheit gibt grundsäglich bie für ein Patent erteilte Lizenz bem Lizenzträger nur die Befugnis, bas Patent innerhalb bes Staates, von beffen guftanbiger Behorbe es erteilt worben ift, zu nuten. Demzufolge barf bie in einem Patentstaat rechtmakia gefertigte Sache nicht in einem anderen Batentstaat ohne besondere Erlaubnis des Patentinhabers in Verkehr gebracht oder

sonst in Benutung genommen werden (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bb. 51 S. 266).

Hieraus folgt, daß M., als er in der Schweiz ohne Erlaubnis ber Rlagerin als ber Inhaberin bes ichweizerischen Batentes bie vatentierten Rühler berftellte, bas ichweizerische Batent verlett hat und baß die Beklagte, als fie bie Rraftfahrzeuge, an benen fich bie bon D. bergestellten Ruhler befanden, ohne Genehmigung ber Rlägerin als ber Inhaberin bes beutschen Patentes innerhalb bes Deutschen Reichs gewerbsmäßig in Bertehr brachte, in bas beutsche Batent hiernach richten fich bie Sanblungen bes D. eingegriffen bat. und ber Beklagten nicht nur gegen verschiedene subjektive Rechte, fondern das Tun eines jeden von ihnen vertorpert einen felbftändigen, auf befonderer Entschließung bes Berlegers beruhenben Tatbeftand. Da nach ben Keststellungen bes Berufungsgerichts bei ber Beklagten auch in subjektiver Sinficht bie bie Schabens= erfappflicht begrundenden Boraussehungen des § 35 BatG. erfüllt find, fo ift fie felbständig verpflichtet, für die von ihr begangene Berletung bes beutschen Batentes ber Rlagerin Entschäbigung zu leiften.

Die Unrechnung bes von Dt. ber Rlagerin gezahlten Betrags auf biele Entschäbigung tonnte nur bann in Betracht tommen, wenn die Bahlung des M. nicht nur gur Dedung bes burch Berletung bes ichweizerischen Batentes ber Rlagerin zugefügten Schabens bestimmt gewesen ware, sondern jugleich baju gedient hatte, bie Rlagerin wegen bes burch Ginführung ber Ruhler nach bem beutschen Reichsgebiet entstehenden Gingriffs in das beutsche Patent schadlos gu halten. Sierfür bieten aber bie Feftftellungen bes Berufungsgerichts und bas Urteil bes schweizerischen Bunbesgerichts vom 13./27. November 1909 keinen Anhalt. Der Rlägerin ftanben zur Berechnung bes ihr burch bie Batentverletung ber Beflagten entstanbenen Schabens brei Bege offen: fie tonnte ben Unterschieb amischen ber burch bie Batentverletung berbeigeführten Gestaltung ihres Bermögens und bem Buftande geltend machen, in welchem fich ihr Bermogen bei Unterlaffung ber Batentverlegung befunden haben wurde (§ 249 BBB.), ftatt beffen konnte fie auch die angemeffene Lizenzgebuhr, alfo benjenigen Betrag forbern, ben fie von ber Beklagten für die Erteilung der Erlaubnis zur Einführung der Rühler

in Deutschland üblicher- und billigerweise zu beanspruchen gehabt hätte (Urteil des Reichsgerichts vom 26. Januar 1912, Rep. L. 122/11), und schließlich hatte fie von ber Beklagten bie Berausgabe bes burch bie Patentverlegung erzielten Gewinns verlangen konnen (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 43 S. 56). Die Klägerin hat fich für die zweite Berechnungsart entschieben; bemgemäß hat bas Berufungsgericht ihr bie auf Grund der Aussage des Zeugen U. und bes Gutachtens bes Sachverständigen B. ermittelte angemeffene Lizenzgebühr als Schabenserfat jugesprochen. Mit biefer Bebühr fteht die von M. der Rlägerin geleistete Zahlung in keinem Zusammenhange. Denn nach bem vorerwähnten schweizerischen Urteile beruht die Kestsehung der Schadensersatzumme von 300 000 Kris. auf ber Erwägung, daß M. durch die in ber Schweiz betriebene Herstellung von etwa 11 000 patentverletenden Rühlern einen Gewinn von etwa 600000 Frts. erzielt habe, daß er aber nur bie Salfte dieses Gewinns erlangt haben wurde, wenn er ein dem Patentschutze nicht unterworfenes Rublerfustem angewendet hatte, und daß er deshalb ben Mehrgewinn von 300000 Frts. an bie Rlägerin, beren ichweizerisches Batent er rechtswibrig benutt habe, berausgeben muffe. Hiernach ftellt fich die von Dt. ber Klägerin geleistete Rablung nur dar als die Entschädigung für die in der Schweiz erfolgte Berletung bes ichweizerischen Batentes.

Das hat auch das schweizerische Bundesgericht zu Lausanne in seinem späteren Urteile vom 16. Dezember 1910 ausdrücklich anserkannt, in dem es hinsichtlich der dem M. auferlegten Entschädigung hervorgehoben hat, daß es nur über Verletzungen des schweizerischen Patentes, begangen in der Schweiz, zu erkennen gehabt habe und daß nicht zu entscheiden gewesen sei, ob die Herstellung, der Verkauf oder der Gebrauch der M.-Apparate im Auslande auf Grund eines ausländischen Gesetzs untersagt werden könne. Hat aber die Klägerin von M. nur Ersah für die Eingriffe in ihr schweizerisches Patent erhalten, so sind ihre Ansprüche wegen Verletzung ihres deutschen Patentes dadurch in keiner Weise berührt worden. Sie kann desshalb von der Beklagten als Schadensersat die angemessen Lizenzgebühr sordern, die sie auch von M. trot des Empfanges der Entschädigung von 300000 Frks. hätte beanspruchen können, wenn M. die in der Schweiz hergestellten Kühler im Deutschen Reiche hätte

in Verkehr bringen wollen. Unter diesen Umständen kann leine Rebe bavon sein, daß die Klägerin, wie die Revision auszusühren sucht, durch die im Berusungsurteile der Beklagten auferlegte Entschädigung ungerechtfertigt bereichert werden würde."...